

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Sachsenkam
zum 01.09.2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sachsenkam folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind spätestens am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Wird ein zugesagter Betreuungsplatz nicht angetreten, behält sich die Gemeinde vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 € zu berechnen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Einrichtung. Dabei ist die durchschnittliche Nutzungszeit der Einrichtung pro Tag zu verrechnen. Die Buchungszeiten des jeweiligen Wochentages sind für eine Woche zu addieren und mit der Anzahl der summierten Tage (5) zu dividieren. Daraus errechnet sich die durchschnittliche tägliche Buchungszeit des jeweiligen Kindes.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Folgende Gebühren werden, jeweils für einen angefangenen Betreuungsmonat, gemäß der von den Erziehungsberechtigten gewählten, durchschnittlichen täglichen Buchungszeit, fällig:

Kinderkrippe

Von mehr als 3 Std. bis einschließlich 4 Std.	304,00 €
Von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	327,00 €
Von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	352,00 €
Von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	380,00 €
Von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	410,00 €
Von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	443,00 €

Kindergarten

Von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	125,00 €
Von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	138,00 €
Von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	152,00 €
Von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	167,00 €
Von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	184,00 €

Hort

Von mehr als 1 Std. bis einschließlich 2 Std.	113,00 €
Von mehr als 2 Std. bis einschließlich 3 Std.	124,00 €
Von mehr als 3 Std. bis einschließlich 4 Std.	136,00 €
Von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	150,00 €
Von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	165,00 €
Von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	182,00 €

- (2) Das Spiel- und Getränkegeld in Höhe von 5,00 € monatlich ist in der Gebühr enthalten.
- (3) Die oben genannten Gebühren werden für 12 Monate erhoben.
- (4) In der Kindergartengruppe ist die Teilnahme am Mittagessen aus pädagogischen Gründen an den Tagen verpflichtend, an denen die Buchungszeit nach 13:00 Uhr endet. Es wird je nach Anzahl der Wochentage pro Monat berechnet

bei einem Essen	18,20 €
bei zwei Essen	36,40 €
bei drei Essen	54,60 €
bei vier Essen	72,80 €
bei fünf Essen	91,00 €

Bei Buchungszeiten bis 13.00 Uhr können die Kinder monatsweise verbindlich zum Mittagessen angemeldet werden. Das Mittagessen kann kostenfrei storniert werden, wenn die Abwesenheit des Kindes mindestens 14 Tage vorher schriftlich angezeigt wird. Die Abrechnung für die Kindergartengruppe erfolgt gesondert.

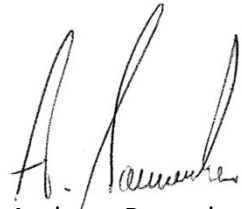
In der Krippengruppe ist die tägliche Teilnahme am Mittagessen aus pädagogischen Gründen verpflichtend. Die Gebühren sind bei Kindern unter drei Jahren im Beitrag enthalten.

- (5) Für zusätzliche Betreuungszeiten außerhalb der regulären Buchungszeit, behält sich die Gemeinde vor, pro angefangene Stunde 5,00 € zu verrechnen.
- (6) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern gewährt die Gemeinde einen Nachlass von 25% ohne besonderen Antrag.
- (7) Bei Krankheit des Kindes, Urlaubsaufenthalte und Ferien sind die Gebühren zu bezahlen.
- (8) Die Gebühr wird bei Bedarf den laufenden, steigenden Kosten angepasst.
- (9) Kostenbeiträge für Ausflüge, Kurse, etc. werden je nach Anfall vorweg erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Sachsenkam vom 01.09.2022 außer Kraft.

Sachsenkam, 06.07.2023



Andreas Rammner
1. Bürgermeister